

RS OGH 1987/9/29 15Os145/87

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.09.1987

Norm

StPO §437

StPO §441

Rechtssatz

Die Zulässigkeit einer Unterbringungsanordnung auch ohne einen darauf abzielenden Antrag des Angeklagten gilt im Angeklagtenverfahren uneingeschränkt und dispensiert nicht bloß vom Erfordernis eines schon in der Anklageschrift zu stellenden Einweisungsantrags; § 437 erster Satz StPO, wonach der Angeklagte gegebenenfalls seine Absicht, einen Einweisungsantrag nach § 21 Abs 2 StGB zu stellen, in der Anklageschrift zu erklären hat, zielt lediglich darauf ab, die Vorbereitung der Hauptverhandlung zu erleichtern, und ist nicht sanktioniert. Die Bestimmungen des § 441 StPO, nach denen (indispensabel) ein (schriftlicher) Unterbringungsantrag des Angeklagten erforderlich ist, gelten nur für den Fall einer selbständigen Anordnung vorbeugender Maßnahmen im Sinn des § 65 Abs 5 StGB.

Entscheidungstexte

- 15 Os 145/87

Entscheidungstext OGH 29.09.1987 15 Os 145/87

Veröff: SSt 58/71

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0101762

Dokumentnummer

JJR_19870929_OGH0002_0150OS00145_8700000_005

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>